

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0386-1/A/4/2019

Wien, 8.7.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3543/J der Abgeordneten Renate Gruber, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Die EU-Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug bzw. deren nationale Umsetzung, die Spielzeugverordnung 2011 (BGBl. II Nr. 203/2011 i.d.g.F) regelt in Österreich die Anforderungen an Spielzeug für Kinder bis 14 Jahre sowie die Rechte und Pflichten von Herstellern, Importeuren und Händlern.

Diese Verordnung soll sicherstellen, dass die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern nicht gefährdet wird.

Spielzeug (auch Smart Toys) wird im Zuge des Nationalen Kontrollplanes in Form von Plan-/Verdachtsproben wie auch gezielten Schwerpunktaktionen einzelner Spielzeuggruppen (z.B. akustisches Spielzeug) hinsichtlich dessen physikalischer, mechanischer, chemischer und biologischer Sicherheit untersucht.

Die Überprüfung der Sicherheit der in diesen Smart Toys verarbeitete Hardware sowie die dazu verwendeten elektronischen Datensysteme (Bluetooth, Internet und dergleichen) unterliegen nicht dem Geltungsbereich der Spielzeugverordnung 2011. Sie sind daher nicht Teil des Untersuchungsumfanges.

Dies wird über das Bundesgesetz für Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F geregelt und obliegt der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT). Auch die Aspekte des Datenschutzes werden nicht über die Spielzeugverordnung geregelt.

Frage 4:

Smart Toys können in vielen unterschiedlichen Spielzeuggruppen Anwendung finden. Da die „smarte Eigenschaft“ nicht in den Geltungsbereich der Spielzeugverordnung 2011 fällt, werden Smart Toys derzeit nicht als gesonderte Spielzeuggruppe geführt. Aus diesem Grund liegen meinem Ressort keine konkreten Zahlen über die Häufigkeit von Smart Toys in Österreich vor. Angesicht der stetig voranschreitenden technischen Affinität – auch in der österreichischen Bevölkerung – ist aber davon auszugehen, dass der prozentuelle Anteil derartigen Spielzeugs in den nächsten Jahren auf dem Markt entsprechend zunehmen wird.

Frage 5:

Mein Ressort ist sich dieser Thematik durchaus bewusst, eine Lösung kann jedoch nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik erfolgen.

Frage 6:

Dieser Aspekt ist sicherlich sehr kritisch zu betrachten. Eine diesbezügliche datenschutzrechtliche Einschätzung kann nur die dafür zuständige Datenschutzbehörde (DSB) bzw. das dafür zuständige Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz geben.

Frage 7:

Weitere zusätzliche Regelungen sind derzeit nicht erforderlich, da die jeweiligen Bereiche (Spielzeug, Datenschutz, Telekommunikationsend-einrichtungen) ausreichend geregelt und

laufend einer Evaluierung unterworfen sind. Hinsichtlich der Überprüfung der Sicherheit derartiger Smart-Toys sollte aber künftig eine amtsübergreifende Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in Betracht gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

